

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

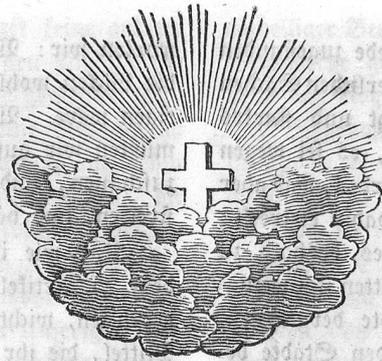
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 47.



den 21. Wintermonat
1835.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Gebet das Heilige nicht den Hunden hin, und werfet die Perlen nicht den Schweinen vor; damit sie nicht mit ihren Füßen sie zertreten, sich umwenden und euch zerreißen.

Matth. 7, 6.

Antwort der katholischen Orte der Eidgenossenschaft, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf unser getreuen, lieben, alten Eidgenossen der vier Städte Zürich, Bern, Basel, und Schaffhausen Vortrag, so sie in jedem derselben Orte gethan im November 1585.

(Fortsetzung.)

Sodann ersuchet und bittet ihr uns, g. l. a. E., in dem 13. Artikel eueres Vortrages so fleißig, uns fürderhin nicht in jedes Fürsten Bündniß bewegen zu lassen, wie ihr euch dann eben auch in dem 5. Artikel Anfangs einiger neu aufgerichteter Bündnisse mit Fürsten und Herren gegen uns beklaget, wie man, unbegnügt an den gemeinen eidgenössischen aufgerichteten Bündnissen, sich täglich an neue Potentaten, Fürsten und Herren anhängig mache.

Diese Worte nun haben den Sinn, als sollte man sich solcher neuer Bündnisse und Verständnisse enthalten und allein mit den alten gemeinen eidgenössischen Bündnissen behelfen etc. Wir können uns aber nicht genugsam verwundern, daß ihr ungeachtet solcher euerer Beschwerde und Abmahnens uns hernach in dem 18., 19. und 20. Artikel gleich selbst mit so großem Eifer und Ernst zum Widerspiel und einem neuen Bündniß ermahnet, nämlich mit der Stadt Genf (welches dann auch auf Fürsten und Herren sich bezieht und dieselben berührt), wie dann etliche Orte unter euch in dasselbe schon eingetreten und damit bezeuget, daß ihr doch selbst mit den obberührten von euch angezogenen

alten eidgenössischen gemeinen Bündnissen nicht begnügt seiet, dessen aber ihr gerade andere anklaget. Sonst was das Genfische Burgrecht und den Badischen Abschied des 1557er Jahres belangt, den ihr, unsere g. l. a. E. von Bern, zitiert und vermeinet, diese starken Bündnisse, so ihr mit Genf gemacht, damit zu rechtfertigen und zu vertheidigen, daß euch von den übrigen Orten solches befohlen worden, haben wir solchen Abschied noch wohl bei Handen, der dann erläutert, wie weit solches Burgrecht, auch auf welchen Grund und aus welchen Ursachen dasselbe beschränkt ist; denn die Abschiede lauter und klar zugeben, die meiste Uneinigkeit, so ihr, unsere g. l. a. E. von Bern, damals mit den Genfern gehabt, sei um die Form und Uebung eines gleichförmigen Rechtes einer Stadt gegen die andere gewesen; und weil ihr euch eben hitzig gegen einander erzeigt und geklagt, haben wir sammt den übrigen Orten, um des Besten willen und zur Vermeidung zu beforgenden Zwistes zwischen euch beiden Städten, euch von Bern ermahnet und gebeten, mit den Genfern in ein Burgrecht oder Vertrag auf gleichförmige ziemliche und billige Artikel nach der alten Rechtsform, auf eine Anzahl Jahre, euch einzulassen, damit die Euerigen beiderseits zu gleichen Rechten kommen, auch Freundschaft und Einigkeit erhalten werden, mit Auerbietung, gern darin mitteln zu helfen; denn euer Klagen und Vorbringen ist dermaßen hitzig gewesen, daß man besorgen mußte, es möchte etwas Klägliches daraus erfolgen, welches aber, sobald ihr solchen Befehl erlanget, auf das Bessere gerathen, also daß es fürderhin keines Mittels mehr zwischen euch bedurste. Es ist aber solche unsere, der Orte, Bewilligung

weiter und anders gebraucht, als im Abschiede zugestanden ist, und aus einem freundlichen Vertrag in bürgerlichen Sachen auf eine Anzahl Jahre ein ewiges Burgrecht und starkes Defensiv-Bündniß gemacht, und ferner noch, es sei wegen euerer Religion und anderer Dinge eingesezt worden, was aber die Verwilligung nicht mitgebracht noch sich dahin erstreckt; auch ist damals nicht gedacht worden, daß es deshalb zu einer Diskussion kommen sollte, denn sonst hätten sich wenigstens unsere, der katholischen Orte, Gesandte dergleichen, und besonders was die Religion euerer beiden Städte belangt, nichts angenommen; derhalben lauter sich beweist, daß dieser Abschied und diese Bewilligung dahin nicht mag gedeutet werden, daß wir zu einem solchen starken Bündnisse, (wie aber ihr das verstehen wollet) eingewilligt haben sollten. Daß aber ihr, unsere g. l. a. E. der vier Waldstätte, uns nochmals so hoch ersuchet, diese Stadt Genf in Bündniß und Zugewandtschaft anzunehmen, mit der Bitte, die Abmahnungen, die uns daran hindern möchten, fallen zu lassen, und sie also anzunehmen, nicht zu verachten, mit weiterer Ausführung, wie hoch uns allen daran gelegen: Da bitten wir euch, unsere g. l. a. E., uns zu trauen und zu glauben, daß wir (wie zuvor auch gesagt) wider die Stadt Genf auf keine Weise erbittert seien, und damit es euere Gemüther eines solchen Zweifels und Argwohns, den ihr deswegen gegen uns gefasset, einigermaßen entledigen möge, wollen wir euch erinnern und zu bedenken geben, was sich im Jahr 1550 (was, wie wir nicht zweifeln, euch gar wohl eingedenk sein wird) mit der Stadt Konstanz, als sie von den Spaniern bestürmt worden, zugetragen, und wie damals wir dieselbe Stadt leicht hätten in unsere Gewalt bringen mögen, zwar ein Schlüssel, der uns fünf Orten viel kömlicher und nützlicher gewesen, als euch, unsere g. l. a. E. von Bern, die Stadt Genf sei; dennoch, als wir (wie billig) betrachtet die fremde Gefahr, so uns darob zu erwarten stund, haben wir sie nicht annehmen wollen; gleich eben also ist es unseres Erachtens mit Genf, denn weil dieselbe Stadt gegen F. D. von Savoyen sich noch viel zu vertheidigen hat, will es uns eben also zu bedenken stehen und nicht thunlich noch rathsam sein, uns unnöthiger Weise in augenscheinliche Gefahr zu begeben &c.

Die Bündnisse, g. l. a. E., sollen gegründet sein auf gleiche Verhältnisse und Ausmittelung des Nutzens und Schadens; an diesem Orte aber können wir nicht befinden, daß uns daher einiger Nutzen erschießen, dagegen aber wohl großer Schaden, Gefahr und stete Unruhe folgen möchte.

Daß dann ihr so viel darauf sehet, wie diese Stadt ein Schlüssel und eine starke Mauer oder Vormehre der Eidgenossenschaft sei, und wenn diese erobert wäre, unsere Lande nicht mehr geschlossen seien, sondern an den gefährlichsten Seiten offen genamset werden möchten; — ant-

worten wir: Wenn man uns angreifen will, so hat man die Lücken wohl dazu, ungehindert, ob gleich Genf unser eigen wäre. Wenn dann die Genfer sollten belagert werden, müßten wir außerhalb die Köpfe zerstoßen; sie würden uns zuschauen, und wir müßten also unser Leib und Gut darstrecken, und hätten doch keinen Nutzen davon.

Und wie ihr dann, unsere g. l. a. E., leztlich von dem 25. Artikel bis zu Ende des Vortrags aus vorgehenden, erzählten, wichtigen Ursachen und Betrachtungen uns einiger Mittel, die ihr achtet, daß sie zu euerm, unserm und der ganzen löblichen Eidgenossenschaft Heil, Wohlfahrt, Friede, Ruhe und Wohlstand allernützlichst und nothwendig seien, erinnert, und also für das erste Mittel vermeinet, daß man sich gemeinsam und besonders der Fürsten, Herren und Potentaten Gesandtschaften entschlage, sie abweise, als solche, die da nichts anders suchen, als durch gute Worte und Geldausgeben Unruhe und Widerwillen anzurichten und uns unter einander uneins zu machen und wider einander zu hegen, da fremde Fürsten und Herren solches allein auf ihren Nutzen und Vortheil und zu unser aller endlichem und gründlichem Verderben und Unterdrücken anwenden; da ja die fremden Kardinäle und Bischöfe und auch dergleichen weltliche Gesandte von jeher durch unser Land gezogen, da man gleich all einerlei Verständnis und Religion gehabt, haben sie viel Unrath angerichtet und böse Folgen gelassen; so sei auch einigen Potentaten im Grunde an der katholischen Religion nicht so viel gelegen, wie sie zum Scheine vorgeben, um uns darum an einander zu bringen, indem sie damit die Gelegenheit suchen, gleich beide Theile zu unterdrücken; und daß man sich füröhin ohne gemeinen Rath und ohne Vorwissen der übrigen Orte mit Niemanden weiter verbinde, neben ernstlichem Ermahnen, daß wir Eidgenossen zusammenhalten und schuldige Pflichten einander leisten sollen &c., wie dann solches mit weitläufiger Erzählung an seinem Orte ausgeführt wird; — so geben wir diese Antwort: Wir können, g. l. a. E., nicht wissen, was euch so hoch auf die Abschaffung christlicher Fürsten und Potentaten Gesandtschaften, welche jezt einige Zeit sowohl in unsern als auch andern Orten der Eidgenossenschaft mehr gastweise gewohnt und um ihren Pfening gezehrt haben, bewege und dringe; es läßt sich ansehen, als ob wir bei euch verleidet und verdächtigt seien, oder ihr sonst einen bösen Argwohn wider uns gefast hättet, als ob wir mit ihnen oder sie mit uns schädliche, böse Anschläge, wovon ihr eine weitlangende Erzählung gethan habet, verhandelt und ihnen ihr Geld auf euern und gemeinen Vaterlandes Schaden abgenommen haben, oder uns durch sie zu Unruhen, Zertrennung und Widerwillen gegen euch hegen ließen, woran aber uns Unrecht geschieht; und es nimmt uns so viel mehr Wunder, warum doch solche fremde fürstliche Gesandtschaften euch so widrig und verdrießlich seien,

da doch dieser Zeit in der Eidgenossenschaft keine andern wohnen und handeln als eben die der Fürsten und Potentaten, mit denen ihr und die übrigen Orte gemeiner Eidgenossenschaft auch in Bündniß, Frieden und Verständniß seid; wir hätten geglaubt, sie sollten euch eben so angenehm sein als uns, um vieler Sachen und Händel willen, die sich täglich zutragen, worüber man mit solchen Fürstengesandtschaften zu reden und zu handeln hat, und es geschieht solches gemeinsam und eben so wohl wegen der Euerigen, und denselben zu Gutem wie den Unserigen, besonders weil die Euerigen wegen ihrer Gewerbe und Handthierungen viel mehr als wir, noch die Unserigen (ausgenommen in Kriegssachen) in solcher Fürsten Herrschaften und Ländern zu handeln und zu wandeln haben *); das könnet ihr selbst nicht läugnen, und die Abschiede unserer eidgenössischen Tagsatzungen bezeugen es auch. Und wenn nun solche Gelegenheit dieser Legaten nicht wäre, müßte man den Fürsten mit großen Kosten, Beschwerde, Mühe und Arbeit, auch unsäglichem Verdruß, Verlängerung der Sachen nachjagen und nachwerben, warum es dann unseres Erachtens die Fürsten dahin rechnen und glauben, solche Erhaltung ihrer Gesandtschaften in unsern Landen sei uns Eidgenossen eben so wohl als ihnen zu großer Kommlichkeit und Gelegenheit, also auch uns zur Ehre, Freundschaft und besserer Erhaltung gemeinen Friedens, Ruhe und Einigkeit nicht allein zwischen ihnen selbst und uns, sondern auch unter uns Eidgenossen, wenn sich etwa Zwistigkeiten und Widerwillen erheben, was ihr dann selbst wohl wisset und nicht nöthig sein wird, dasselbe weiter auszuführen etc.

Wir für unsern Theil haben gleichwohl so wenig als ihr nach ihnen geworden, noch ihrer begehrt. Weil aber solche Fürsten sie aus eigenem Bewegen und Gutwilligkeit zu uns als auch andern Orten mehr verordnet, und sie hieneben euch und den Euerigen gleich sowohl als uns und den Unserigen und gemeiner Eidgenossenschaft Angehörigen alle Freundschaft, Ehre, Liebes und Gutes, und in zutragenden Sachen alle dienstliche Gutwilligkeit erzeigen; so glauben wir, ihren Fürsten und ihnen eine andere Dankbarkeit als ein solch unfreundliches Verweisen und Abschaffen schuldig zu sein, und können deshalb bei uns nicht thunlich noch löblich finden, aufgerichtete Freundschaften ohne Noth und Ursachen in Feindschaft zu verkehren, welches dann aus solchen Verweisen unfehlbar entstünde. Zudem werden gewöhnlich (als auch noch bisher mit gemeiner und

*) Wir haben hier einen sprechenden Beweis, daß diejenigen Kantone, welche jetzt gewerblicher sind als die übrigen, es schon vor der Reformation gewesen und nicht erst durch die Reformation geworden sind; wahrscheinlicher sind die gewerblicheren Kantone eben deshalb reformirt worden, weil sie gewerblicher waren, indem sie mit ihrem Handelsgeiste und den Handelsitten bei der Reformation ihre Rechnung besser machen zu können ohne Schwierigkeit sehen konnten.

einheitlicher Bewilligung ohne einige dergleichen vorgewandte Beschwerde geschehen) solche Gesandtschaften allwegen zu gemeinen eidgenössischen Tagen vor allgemeine Orte löblicher Eidgenossenschaft ehrsamem Gesandten, zuvor und ehe sie sich in die Residenz begeben, ordentlich präsentirt und angenommen.

Und es ist uns nicht wenig beschwerlich, daß ihr mit so großem Eifer und Ernst uns zur Abschaffung christlicher und uns mit Bündniß verwandter Fürsten und Gesandtschaften (die doch nicht zu unserm gemeinen Vaterlandes Schaden und Nachtheil handeln) ermahnet, und daß ihr euch nicht erinnert, sondern mit Stillschweigen übergeht, wie ihr fremde Fürsten und Herren selbst, auch derselben Gesandtschaften und andere, (die euch doch nichts angegangen) so andern Fürsten und Herren widerspenstige rebellische Unterthanen *), bei euch in euere Städte und Landschaften aufgenommen, sie auf unsern und der Unserigen Schaden und Nachtheil, nach ihrem Begehren praktizieren und handeln lassen, ihnen hiezu alle Gunst, Forderung und Aufenthalt gegeben. Und solches geschieht auch noch heut zu Tage bei einigen Orten unter euch, ja auch gleich seither habt ihr euere ehrsamem Raths-Gesandten bei uns gehabt, uns obbemeldte Sachen vorzutragen, und um Abschaffung der Fürsten und Herren Gesandtschaften angehalten, ihr oder euere einige geben dergleichen Rebellen noch selbst Unterschlauf, Schutz und Schirm.

Was ihr dann weiter erzählet von alten Sachen, so sich mit einigen geistlichen und weltlichen Legaten vor Zeiten sollten zugetragen haben, lassen wir der Kürze willen auf sich beruhen, besonders weil ihr das, was dieselben gewesen, nicht erläutert. Was aber die jetzigen Legaten zu unsern Zeiten betrifft, wissen wir von keinen schädlichen Anschlägen, die euch noch gemeinem Vaterlande nachtheilig, und möchten leiden, daß ihr uns frei und rund nach eidgenössischem Gebrauch angezeigt und meldet, wie, wo, wann oder was das sein möchte, denn wir können auf unbewusste Sachen nicht antworten, ihr sollet aber uns vertrauen, wie jetzt öfters wiederholt, daß, so wir etwas merken oder vernehmen sollet, von wem es auch wäre, daß es euch zu Nachtheil und Schaden diene, wir das in allen Treuen und nach bestem Vermögen wenden und warnen wollten. Und weil dann wir nicht anders befinden können, als daß solches alles aus Mißtrauen selbst fließender Einbildung, und eigenem Antriebe, oder vielleicht Anweisung einiger, die uns insgemein mißgünstig, herkommt, so bitten wir euch, unsere g. l. a. E., daß ihr solches alles fallen lassen wollet.

Daß aber ihr euch auch beklaget wegen der bösen Folgen geistlicher und weltlicher Legaten, welche in gefagtem 26sten Artikel von euch angeführt werden, und uns auch dahin

*) Man sollte glauben, dieses Schreiben wäre in unsern Tagen verfaßt worden.

weist, als ob wir ihnen den Paß und alle Freundschaft, Zugang, Handel und Wandel, auch Heimsuchung und dergleichen abschlagen sollten, wie ihr dann besonders Kardinäle und Bischöfe als Geistliche meldet, damit (bedünkt uns) wollte man uns den Glauben, den vor Zeiten die Juden gehabt, lehren und uns zu ihren Nachfolgern machen, indem dieselben den Messias wohl mit dem Munde bekannten und ohne Unterlaß ein großes Verlangen nach ihm erzeigten, als er aber zu ihnen gekommen, haben sie ihn mit den Werken verläugnet und verfolgt; und wenn nun wir die päpstliche Heiligkeit für den Statthalter Christi auf Erden und das Haupt der wahren allein selig machenden Kirche und Nachfolger Petri erkennen, und dann ihre Legaten und Gesandten, deren wir unterdessen zur Reformation der geistlichen Personen und dergleichen Sachen selbst begehren und bedürftig sind, auch also verfolgen, ächten und ihnen den Zugang verbieten sollten, könnten wir nicht anders als, wie oben gesagt, den Juden verglichen werden *).

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Suspension.

Von Franz Geiger.

Die Suspension ist eine Kirchenstrafe, wodurch der Bischof dem Geistlichen die Ausübung kirchlicher Verrichtungen untersagt, zu welchen er in Ansehung der Weihung fähig wäre.

Der Geistliche erhält in der Weihung eine vielfache Gewalt; aber er darf sie ohne die Sendung des Bischofes nicht ausüben.

Es hat dieses, in einem gewissen Betracht, einige Aehnlichkeit mit der Art, wie an manchen Orten die Staatsgewalt ausgeübt wird: wenn z. B. in einem Reiche ein Rechtsgelahrter vom Fürsten geprüft und zum Richteramt vollkommen tauglich befunden worden, so muß ihm erst vom Fürsten jener Theil der Unterthanen angewiesen werden, über die er das Recht sprechen darf, und nur da, und sonst nirgends darf er das Recht sprechen. Zieht ihm der Fürst diese Sendung wieder zurück, so kann er eben darum keinen gültigen Richterspruch mehr ergehen lassen.

Auf eine beinahe ähnliche Weise hat zwar der Geistliche in der Weihung eine kirchliche Gewalt erhalten, aber er darf sie nur in jenem Theile der Heerde ausüben, den ihm der Bischof anweist: und diese Anweisung nennt man die Sendung (curam). — Wenn der Bischof einem Geistlichen

*) So antwortete vor 250 Jahren noch die katholische Regierung von Luzern auf die so grundlosen und unbestimmten Ausfälle der reformirten Kantone auf die päpstlichen Legaten. Die Vertheidigung der Legaten ist noch jetzt dieselbe; nur die Gegner haben sich geändert.

diese Sendung entweder nicht ertheilt, oder sie wieder zurückzieht, — welches eben durch die Suspension geschieht, — so ist er nicht befugt, irgend eine kirchliche Gewalt auszuüben, und der Suspendirte kann keinen Menschen mehr von den Sünden lossprechen; er kann kein heiliges Sakrament gültig und erlaubt verrichten; keine Ehe gültig einsegnen, und überhaupt keinen pfärrlichen Akt mehr gültig ausüben.

Wenn ein Suspendirter (außer im Nothfalle, wo kein anderer Geistlicher zu haben ist) die heil. Taufe ertheilt, so ist sie zwar gültig, aber der Suspendirte begeht ein neues Verbrechen.

Wer von einem Suspendirten die Taufe (im Falle der Noth ausgenommen) die Verleihung eines heil. Sakraments begehrt; wer seinem angemessenen Pfarrgottesdienst beiwohnt, und überhaupt eine pfärrliche Verrichtung von ihm verlangt: der macht sich eben dadurch einer Sünde schuldig; indem er einen solchen unbefugten Geistlichen in seinem Troke gegen Kirche bestärket, und sich auf diese Weise seiner Sünde theilhaftig macht.

Nur wo plötzlich eine Todesgefahr eintritt, kann ein Suspendirter, wie auch jeder noch nicht approbirte Priester, lossprechen, wofern kein anderer zu haben ist.

Die Katholiken, die das Unglück haben, einen eingedungenen suspendirten Priester dulden zu müssen, sollen sich erinnern, daß es wirklich in Indien gute und fromme Katholiken giebt, die oft ein ganzes Jahr das Glück nicht haben, einen Geistlichen zu sehen. Wie diese, sollen auch sie sich in solcher Noth desto fester an Jesus Christus anschließen, der ihnen durch Seine innerliche Gnade ersehen wird, was ihnen von Außen mangelt, wenn sie der Kirche standhaft getreu bleiben, und, nach dem Befehle Jesu, kindlich und inbrünstig zu Gott beten: „Herr! Ach sende uns wieder wahre und Deiner würdige Arbeiter in Deinen Weinberg.“

Schreiben des hochwürdigsten Bischofs von Basel an den von der Regierung Nargau's zu Kirchdorf aufgestellten Pfarrverweser Joseph Florian Seiler vor Wohlenschwyl (geb. 1806 den 12. Mai, zum Priester geweiht 1833 Ostersamstag).

Wohlehrwürdiger Herr!

Durch Schreiben vom 4. dieses Monats berichten Sie mir, daß Sie den 1. Oktober als Pfarrverweser in Kirchdorf eingetreten seien, und richten an mich das Gesuch um Ertheilung der nothwendigen geistlichen Jurisdiktion, mit dem Beisatze, Sie seien einstweilen genöthigt, die Curam animarum zu antizipiren. Ich kann Ihnen unmöglich verschweigen, wie tief Ihr unbedollmächtigtes Auftreten in der Pfarrei Kirchdorf mein Herz verwundet hat. War es

möglich, daß ein Priester, der bei seiner Weihung auf des Bischofs Frage: „promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam“? geantwortet hatte: „Promitto“, eine Pfarrei antreten konnte, von welcher der rechtmäßige Bischof öffentlich ausgesprochen, daß dieselbe nicht erledigt sei, und, wer immer als Pfarrer oder Pfarrverweser sich eindringen würde, augenblicklich suspendirt sein solle? War es möglich, daß Sie ohne alle Begwältigung zur Pastoration — ja sogar, ohne nur zur Curam animarum admittirt zu sein — sich zum Hirten der Pfarrei Kirchdorf aufwerfen, selbst Beicht hören konnten, da Sie doch wissen mußten, die von Ihnen gegebenen Absolutionen seien ungültig? — Sie irren sich sehr, wenn Sie glauben, die Weihung und Sendung seien nur Eines. Schon das Evangelium hat den Unterschied deutlich herausgehoben, indem Jesus sich anderer Worte zur Weihung und anderer Worte zur Sendung seiner Jünger bediente. Weßwegen der Allgemeine Kirchenrath nicht nur im 7. Kanon seiner 23. Sitzung die Glaubenslehre vorgetragen: „Wenn Jemand sagt, diejenigen, welche von der kirchlichen und kanonischen Gewalt weder ordentlich geweiht noch auch gesendet sind, sondern anderswoher kommen, seien rechtmäßige Verwalter des Wortes und der Sacramente, der sei im Banne,“ sondern im 7. Kapitel der 14. Sitzung auch ausgesprochen hat: „Weil die Natur und Weise eines Gerichtes erfordert, daß das Urtheil nur über Untergebene gefällt werde; so lag in der Kirche Gottes die immerwährende Ueberzeugung, und dieser Kirchenrath bestätigt es auch als gänzliche Wahrheit, daß die Lossprechung ungültig sein müsse, welche ein Priester über Jemanden ausspricht, über den er keine ordentliche oder übertragene Gerichtsbarkeit besitzt.“

Da nun einen Theils Kirchdorf schon mit einem rechtmäßigen Pfarrer versehen, der selbstständig sich einen Vikar erwählen kann, und andern Theils Ihr sogenanntes Antizipiren der angesuchten Gewalt die höchste Unkenntniß in den wichtigsten Heilswahrheiten verräth; so verbiete ich Ihnen unter der Strafe Suspensionis ipso facto incurrendæ alle Pastoration in Kirchdorf, und werde Ihnen auch für andere Pfarreien nicht eher die curam animarum ertheilen, bis ich mich von Ihren gründlichen und bessern Kenntnissen überzeugt haben werde. —

Es schmerzt mich in der That, strenge gegen Sie verfahren zu müssen; allein mein Amt gebietet es unerläßlich.

Möge Jesus, das wahre Licht, Sie begnadigend erleuchten! Dies wünscht von ganzem Herzen

Solothurn, den 8. Weinmonat 1835.

† Joseph Anton,
Bischof von Basel.

Biographische Notizen über Florian Seiler.

Florian Seiler von Wohlenschwyl, circa 30 Jahre alt, von kleiner Statur, ist dickleibig, hat schwarze krause Haare und ein plattes Gesicht. Seine ersten Studien machte er bei dem gegenwärtigen katholischen Pfarrer Frei von Narau, setzte sie in Baden, wahrscheinlich bei Broß, in Solothurn beim Gnadenprobst Kaiser fort, und hörte Philosophie bei Herrn Troxler in Narau. Im Jahre 1827 reiste er nach München, um daselbst Medizin zu studiren. Im folgenden Jahre bezog er in gleicher Absicht die Univerſität Freiburg im Breisgau, von wo er sich jedoch, nach Verfluß eines halben Jahres, da bei erfolgtem Tode seines Vaters die Geldmittel ausblieben, nach Wohlenschwyl zurückkehrte. Hier versuchte er nun sein Glück zuerst als Pintenschenk. Da aber der Erfolg dieses Geschäftes häufig mit dem Kredit des Wirthes zu- oder abnimmt, so sah er sich zu dem sehr löblichen Entschluß bewogen, das Schneiderhandwerk zu erlernen. Allein seine Freunde, die an dem Gelingen dieser Unternehmung zweifelten, gaben ihm den Rath, die Theologie zu studiren, indem es hier leicht werden würde, von Seite der hohen Regierung irgend eine Pründe zu erhalten. Er begab sich also nach Tübingen, wo er in zwei Jahren ein ausgemachter Theologe ward. In Narau bestand er die Prüfungen und erhielt nach einem halben Jahre die heil. Weihen! Seine Primiz hielt er in Wohlenschwyl; Pfarrer und Kirchenrath Frei von Narau war Ehrenprediger, der hingerichtete Peter Welte war sein geistlicher Vater, welcher seinen geistlichen Sohn auch ins praktische Leben nach seiner Weise einführte. Eine Zeitlang war er als würdiger Nachfolger des suspendirten Vorner Frühmesser in Mägenwyl, wo er aber wegen Pflichtversäumniß bald wieder vom Volk abgedankt wurde. Seit der Zeit lebte er berufslos in Wohlenschwyl bei den Herren Geismann, welche sich mit der Hoffnung schmeichelten, daß er durch die ihm zugedachte Mission durch die Regierung in Stand gesetzt werden könnte, ihnen das schuldicke Kostgeld zu bezahlen. Die hohe Regierung sendete mit ihrem Auftrag diesen anfänglich Mediziner, dann Pintenschenk und Schneider, und endlich vollendeten Theologen als Pfarrverweser auf Kirchdorf im Siegenthale, wo er nun als suspendirter Priester funktioniert.

Diözesansynode zu Nîmes.

Da die Cholera, wobei die Geistlichkeit dieser Diözese so viel Liebe, Aufopferung und Muth bewiesen hat, den Bischof hinderte, mit seinen Geistlichen die gewöhnlichen geistlichen Uebungen vorzunehmen, so können wir den Freunden und Verehrern des Synodalwesens berichten, daß er

eine Diözesansynode versammelt hat, die erste welche seit 1713 daselbst gehalten worden. Der dreiundachtzigjährige Bischof hielt das heil. Geist-Amte, und führte hierauf seine Geistlichkeit in den bischöflichen Pallast, welche Geistlichkeit sich mit so viel Freudigkeit und Rührung um den ehrwürdigen Prälaten versammelte, der durch seine Tugenden, Kenntnisse und Weisheit noch ehrwürdiger ist als durch die Zahl seiner Lebensjahre, die er alle im Dienste der Religion, in Vertheidigung des Glaubens vollbracht, und in denen er sich mit einem Kranz von Tugenden geschmückt, in welchem man selbst das Martyrthum nicht vermist. Es handelte sich bei der Synode nicht um Besprechung des Glaubens, der ja bei allen Priestern immer derselbe ist, sondern um die Anordnung der Disziplin und Leitung der Diözese nach Einem Geiste und in Einem Zweck, die bisher in verschiedenen Gegenden der Diözese abweichend waren. Die Synodalstatuten wurden bekannt gemacht und mit Dankbarkeit von der gesammten Diözesangeistlichkeit angenommen, welche ihre große Liebe zu ihrem Bischofe durch den Gehorsam gegen alle seine Erlasse kund giebt. Von diesem Bischofe Chaffroi wird gerühmt, daß er ungeachtet seines hohen Alters in vierzehn Jahren, während denen er der Diözese vorsteht, dieselbe wieder zu ihrer Würde erhoben habe, von welcher sie die gewaltigen Stürme und Verfolgungen des vorigen Jahrhunderts hinabgedrängt hatten, — ein musterhaftes Beispiel, was ein thätiger Bischof in Kurzem vermag, wenn er durch seine Weisheit und Tugend seine untergebenen Seelenhirten an sich zu fesseln im Stande ist. —

Hier müssen wir noch drei Bemerkungen machen und zwar erstens, dieses Beispiel zeigt uns wieder, daß die Diözesansynoden in der katholischen Kirche weder abgerathen, noch weniger verwehrt sind, sondern daß die Abhaltung derselben den Diözesanbischöfen immerhin frei steht, wenn sie dieselben für zuträglich erachten; zweitens sehen wir hier wieder, was die Aufgabe einer solchen Synode ist; drittens finden wir hier in Frankreich mit keiner Sylbe erwähnt, daß der Bischof um die Erlaubniß für Abhaltung derselben bei der weltlichen Behörde nachgesucht; keine Spur, daß die Regierung dabei die Aufsicht geführt oder daß ein Abgeordneter derselben beigewohnt habe. Also nicht einmal in dem Lande, von welchem die Feinde der Kirche so gerne berichten, daß daselbst die kath. Kirche in Abhängigkeit gekommen, finden wir eine solche Beaufsichtigung der Geistlichkeit bei ihren Diözesanversammlungen, wie man sie in der Schweiz einzuführen wünscht.

Die Religion *).

Und Gott sprach: Es werde Licht!
Und es ward Licht.

*) Aus den Spruchversen, welche Herr Professor, d. J. Bräsekt, Eutyah Kopp, bei der Preisaustheilung zu Luzern am 15. Aug. 1835, für jedes Lehrfach bearbeitet und vorgetragen hat.

Finsterniß lag auf den Wassern,
Erstarret standen die trägen Fluthen,
Und nicht auf der Fläche scherzte der Delphin,
Nicht im Abgrund wälzte sich der Allmacht Wunder, Leviathan;
Ohne Licht
Ohne Gott
Zieht kein Quell der seligen Lust durch die Tiefen des Gemüths,
Nicht zu strömet Gefühl, nicht weg von dem Herzen;
In Eises-Banden verschmachtet Leben,
Menschenhaß brüdet die Seele.
Des Himmels Räume durchwanderst du umsonst,
Umsonst durchgräbst du die Schachten der Erde;
Und die großen Räthsel der Natur
Lösest du, der Räthsel größtes, nicht
Ohne Gott, das Licht.

Sein Odem wehte durch die Schöpfung:
Und das Himmels-Gewölb strahlet vom göttlichen Feuer,
Und das Leben rinnet durch die Adern der Erde;
Es geht der Pulsschlag des Herrn, der sie erhält,
Durch die Welt.
Mit dem Wurm,
Der sich im Staube krümmt vor dir,
Schuf auch Dich aus Staub der Unererschaffene,
Damit du, angehaucht von seiner Gnade,
Mit preisendem Mund Gottes Herrlichkeit verkündest.
Nur dem Menschen von allem Geschaffenen
Gönnt einen Blick der Meister in sein göttliches Werk;
Bet' an! Staubgeborner, Gottähnlicher; Du bist
Die Krone der Schöpfung durch den Schöpfer des Lichts,
Ohne Gott ein Nichts.

Vom Himmel zur Erde
Reichet der ewigen Erbarmungen Kette;
Ein Ring fasset auch Dich.
Ueber dem Abgrund, dem endlosen, schwebend ruffst du: Wer
Rettet mich?
Gottes Hand,
Die des Lebens Spange dir zugemessen,
Hat auch deines Heiles nicht vergessen:
Sieh! von des Ewigen Thron
Steigt, um Dich zu erlösen, des Vaters ewiger Sohn.
Ihn suche, der zuerst dich gesucht hienieden!
In Demuth empfang' seinen heiligen Geist,
Du empfängst das Licht, die Freudigkeit, den Frieden:
Und breche der Himmel, stehe die Welt im Brand,
Dich schützt Gottes Hand.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Am 14. d. hat der apostolische Nuntius, zum tiefsten Bedauern nicht bloß jedes Katholiken, sondern auch jedes Freundes der Stadt, Luzern verlassen, um über

Wasser nach Schwyz zu fahren, wo Er mit der größten Freude empfangen wurde, die unter solchen Umständen nur immer möglich war. Schon in Gersau, wo Er für kurze Zeit ans Land stieg, ward Er von dem Herrn Ortspfarrer und dem Herrn Bezirkslandammann begrüßt und unter dem Geläute der Glocken in die Kirche geleitet. Nach einem kurzen Aufenthalte setzte Er seine Reise fort. Von Schwyz aus wurden Ihm Hr. Kantonslandammann Ab-Yberg und Hr. Amtstatthalter Hediger auf den See zur Begrüßung entgegengeschickt. Andere Abgeordnete der hohen Regierung, des Gotteshauses Einstedeln und des bischöflichen Kommissariats bewillkommten Ihn bei der Landung zu Brunnen, woselbst, so wie in Ingenbohl und Ibach, Freudenschüsse seine Ankunft verkündeten. Als Er dem Flecken Schwyz nahte, zog Ihm ein Ausschuss des Rathes, die gesammte hochw. Orts-Geistlichkeit mit Kreuz und Fahne und mit der Kirchenmusik, eine Abtheilung der Land-Miliz und die Schuljugend bis zu den zwei Kapellen zwischen Schwyz und Ibach entgegen. Hier wurde Er neuerdings begrüßt, und die Schuljugend überreichte Ihm einen grünen Blumenstrauß, das Sinnbild der, trotz den wilden Stürmen der gegenwärtigen Zeit, nicht erlöschenden treuen Anhänglichkeit des alt-katholischen Volkes von Schwyz an das Oberhaupt unserer heil. Kirche. Dann wurde Er unter Absingung von Psalmen, unter dem Geläute der Glocken und dem Donner der Kanonen in die hiesige Pfarrkirche eingeführt, wo der hochw. Hr. Kommissar und Pfarrer Suter eine passende Rede an Ihn hielt. Der ganzen Feierlichkeit wohnte zahlreiches Volk mit großer Rührung bei. — Zuletzt wurde noch von der hohen Regierung zu Ehren Sr. Erzelenz eine festliche Mahlzeit gegeben, und am Abend eine schöne Illumination veranstaltet.

Wer sich über die Entfernung des apost. Nuntius befremdet fühlen könnte, der dürfte hiefür Gründe genug finden in der letzten Nummer des Eidgenossen von Sursee. Denn wenn nun einmal ein Regierungsblatt dermaßen ungeahndet den Gesandten des heil. Vaters höhnen darf, so ist es nicht zu verwundern, daß der Gesandte einen solchen Ort verläßt. Uebrigens werden die Gründe dieser Ortsveränderung wohl noch etwas tiefer liegen. Auch das ist nicht auffallend, daß der apost. Nuntius ohne Visite bei dem hiesigen Staatshaupten weggegangen ist; denn wären die Verhältnisse freundlicher Natur, der Besuch würde nicht unterblieben sein. Jedenfalls sind wir gewiß, daß hiedurch eben keine diplomatische Form verletzt worden sein mag.

— Bei der letzten Kompetenz-Prüfung der Geistlichen sind aus dem Kirchenrechte folgende drei merkwürdige Fragen gestellt worden:

1. In welchem Verhältniß steht der Priester zum Bischof?
2. Worin besteht das Presbyterial- und das Episkopalsystem?
3. Welches ist das richtige?

St. Gallen. Am 12. d. hat der allgemeine Gr. Rath eine achtsündige Sitzung den kirchlichen Angelegenheiten

gewidmet. Es handelte sich darum, den Beschlüssen des kath. Großrathskollegiums vom 4. bis 6. August die Sanktion zu ertheilen. Allein die Reformirten hielten mit einer bekannten Partei der Katholiken zusammen und verweigerten die Sanktion mit 87 gegen 49 Stimmen. Um diesen Beschluß zu erhalten, waren alle gedenkbaren Mittel angewendet, und zwar zuerst erlaubte sich die Mehrheit des Kl. Rathes, ein Gutachten für Nichtsanktion abzugeben: weil sonst die bisherigen Reformen rückgängig gemacht würden, weil Graubünden 1823 uneidgenössisch hintangesetzt worden sei und weil die Nuntiatur bei so wichtigen Lebensfragen einer Konfession nicht Garantie genug in sich trage, um sich ihr überlassen zu können. (Welche Gründe!) Eine Petition von Rapperschwyl foderte das Gleiche; Ausfälle auf die Nuntiatur zc. wurden gemacht, und wenn die katholischen Sprecher die Sache der Katholiken vertheidigten, wurde ihnen mitunter durch Hohngelächter und Fußescharren geantwortet. Somit ist St. Gallen auf den Zustand zurückversetzt, in den es durch das frühere Großrathskollegium gebracht worden, gegen den sich nicht bloß der römische Stuhl, sondern auch das Volk durch sein Veto und durch die neuen Großrathswahlen im Mai so ernst erhoben hatte. Die Ruhe und Zufriedenheit sind daher diesem Kanton hiedurch wieder genommen.

Margau. Vor einigen Wochen ertheilte der Gr. Rath einem katholischen Brautpaare von Olberg, welches die wegen naher Verwandtschaft erforderliche Dispense nicht bei der Kirche nachsuchen wollte, ohne Rücksicht hierauf, die Erlaubniß, daß es in oder außer dem Kanton von einem katholischen oder protestantischen Geistlichen kopulirt werden dürfe. Obgedachtes Paar ging nun nach Basellandschaft, und wurde in Aristorf durch den protestantischen Pfarrer Nekli, den man schon öfters an der Spitze der dortigen Schutzvereine gesehen hat, mit großem Pomp getraut. So benimmt sich der Staat gegen die Kirche! Wir würden das Benehmen des Gr. Rathes des Waadtlandes noch vorziehen, welcher in diesen Tagen den Beschluß gefaßt hat, daß die Ehen bürgerlich als solche anerkannt werden sollen, wenn die Eheleute in Gegenwart von vier Zeugen beim Gemeindevorsteher ihren Willen hiefür aussprechen. Durch ein solches Benehmen wird zwar auf alle religiöse Handlung verzichtet; aber es liegt doch darin nicht geradezu ein Hohn.

— Am 7. d. wurden die Klöster Muri, Wettingen, Hermetschwyl, Gnadenthal, Fahr und Mariä Krönung in Baden unter Vormundschaft und Verwaltung der weltlichen Behörde gestellt, welche hiefür eigene Kastbögte aufstellen und aus dem geistlichen Gute der Klöster besolden wird. Bschoffe wollte das Kloster Gnadenthal, welches bekanntlich sehr arm ist und somit einem Verwalter nicht viel abwerfen kann, bei eigener Verwaltung belassen. Einige fanden diesen Beschluß auch mit der Bundesverfassung und mit der Sicherheit des Eigenthums unverträglich. Aber da half nichts; um den Beschluß durchzusetzen, wurde angeführt, was man für zweckdienlich erachtete, daß nämlich die Klöster ihr Ver-

mögen zu staatsgefährlichen Umtrieben verwendeten, daselbe nach Baiern schleppten, um dort den Klöstern aufzuhelfen u. Mit 99 gegen 44 Stimmen ward der Beschluß angenommen, und zugleich die Aufnahme von Novizen untersagt. Dieser Zusatz weist uns zugleich den Zweck des ersten Beschlusses.

Italien. Nicht bloß in jenen Städten, wo die Cholera gewüthet, sondern auch in jenen, welchen sie gedroht, aber noch geschont hatte, werden allenthalben Dankfeste angeordnet, die mit der größten Theilnahme gefeiert werden. Auch in Südfrankreich hat das Gleiche statt. Auch der Gräberbesuch am Allerseelensonntag war dies Jahr besonders rührend. Nicht bloß waren die Kirchen zahlreicher besucht als andere Jahre, sondern an einigen Orten konnte man auch fast Niemand bemerken, der nicht den Trauerflor getragen. Wenn das Fest des Allerseelentages ohnehin eines der ergreifendsten ist, welche die Kirche feiert, so muß es dies unter solchen Umständen um so mehr werden, da es durch die allgemeine Trauer um die eben erst so zahlreich gestorbenen Verwandten und Freunde allgemein und durch seltene Umstände feierlicher wird. Ernste Beobachter haben auch in Paris an diesem Tage Bemerkungen gemacht, welche beweisen, daß der frühere Leichtsinns vielfach einem bessern Glauben an die hehre Ewigkeit Platz gemacht hat.

Baiern. Schon im Oktober haben sich in der Benediktinerabtei St. Stephan zu Augsburg, außer dem Abte Barnabas Huber, 32 Priester versammelt. Die meisten sind aus der österreichischen Monarchie; zwei derselben sind aus dem Kloster Einsiedeln in der Schweiz, nämlich der hochw. P. Gregor Weibl, bisher Subprior in Einsiedeln, welcher als Prior nach Ottobeuren abgieng, und der hochw. P. Meinrad Kälin, welchem die Professur der Anthropologie und Chemie am Lyceum und der französischen Sprache im Seminarium übertragen worden. Am 5. November hatte die feierliche Eröffnung der Benediktiner-Abtei St. Stephan und die Uebergabe der ihr anvertrauten Studien-Anstalten statt. Das Fest nahm Morgens 9 Uhr mit einem feierlichen Gottesdienste in der Stiftskirche zu St. Stephan seinen Anfang. Außer dem Staatsminister Fürsten von Dettingen-Wallerstein, welcher auf Befehl Sr. Majestät des Königs sich eigens dazu nach Augsburg begeben hatte, wohnten der hochwürdigste Bischof mit dem Domkapitel, die katholischen Pfarrer der Stadt, die königliche Kreisregierung mit den übrigen besonders hiezu eingeladenen Justiz- und Administrativ-Behörden, der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt der Feier bei. Der Fürst von Dettingen-Wallerstein, so wie der hochwürdigste Bischof wurden von dem Abte und dem Konvente beim Eintritt in die Kirche empfangen. Während des Hochamtes wurde die betreffende Bulle des heil. Vaters Gregor XVI., über die Errichtung der Abtei, verkündet. Nach diesem Akte wurde von den Stiftsmitgliedern dem Abte Gehorsam angelobt und darauf die Einkleidung der

fünf neu eintretenden Konventualen vorgenommen. Die kirchliche Feier wurde sodann mit einem Te Deum beschlossen. Hierauf begaben sich sämtliche geistliche und weltliche Personen und Behörden in den hiezu bestimmten, festlich geschmückten Saal der Abtei, wo sich das Bild Sr. Majestät des Königs unter einem Throne befand. Hier wurde von dem Staatsminister die feierliche, weltliche Bestätigung der neuen Abtei, die Beeidigung des Abtes, die Einweisung in die Temporalien und die Uebertragung der Studienanstalten vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit übergab der Staatsminister dem Stifte eine Urkunde über die ihm aus dem Privatvermögen Sr. Majestät des Königs zugewandte Schenkung von 46,000 fl. sammt dieser Summe selbst in vollgiltigen Kapitalbriefen, und eine weitere über 10,000 fl. zur Erwerbung eines dem Stifte zunächst liegenden Hauses mit Garten zur Errichtung eines Pensionats. Die jeden Anwesenden tief ergreifende, rührende Feier dieses Festes wurde durch die Gegenwart des ehrwürdigen Subelpriesters und Prälaten des ehemaligen Benediktiner-Klosters zum heil. Kreuz zu Donauwörth, des Herrn Cölestin v. Königsdorfer, Ritters des Zivilverdienst-Ordens der baier. Krone, erhöht, welcher den Vernichtungsturm, den die Säkularisation seinem Orden auch in Baiern gebracht, so lange überlebt hat, daß er die Gegenwart gleichsam mit der Vergangenheit verknüpfen und dem neuen Stifte „den Segen einer tausendjährigen Reihenfolge älterer Brüder“ überliefern konnte.

England. In England ist ein interessantes statistisches Verzeichniß über den Zustand Irlands bekannt gemacht worden. Nach demselben beläuft sich die ganze Bevölkerung Irlands auf 7,943,940, wovon 6,427,712 Katholiken, 642,356 Presbyterianer, 21,808 Quacker und andere Dissidenten, im Ganzen nicht mehr als 852,064 Anglikanische sind. Für die Beforgung der geistlichen Bedürfnisse der Letzten müssen alle übrigen bezahlen. In einer Provinz von Irland sind 50 Pfarreien (Anglikaner), die zusammen nicht mehr als 527 Protestanten zählen, und wofür die angestellten Geistlichen jährlich 11,897 Pf. Sterl. (300,000 Fr.) beziehen; in einer andern Gegend sind 7 Benefizien mit 62 protestantischen Gläubigen und beziehen jährlich 2,898 Pf. Sterl. (75,000 Fr.). So geht es im Verhältniß fort; und wenn die auf solche Weise ausgefogenen Katholiken arm sind, legen die anglikanischen Geistlichen die Schuld auf die katholische Religion.

Bei Gebrüdern Häber, Buchdrucker in Luzern, ist so eben erschienen und durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen:

Beschwerdeschrift an den hohen Großen Rath des Kantons Luzern, von Professor Melchior Schlumpf eingereicht den 27. Oktober 1835. gr. 8. geh. 9 fr.

Ferner ist zu haben:

Möhlers Symbolik, und ihre protestantisch-symbolischen Gegner. (Aus dem „Katholiken“ besonders abgedruckt.)

Mainz 1835 gr. 8. br. 22 Bz.